

8. Der Besitzer oder Benutzer von Kraftfahrzeugen, für die kein Fahrbefehl ausgestellt ist, hat die viersprachige Kraftfahrzeugzulassungskarte an das Polizeipräsidium abzugeben und in Fällen von Personwagen die Talons an den FBL abzugeben und die Kraftfahrzeuge außer Betrieb zu stellen.
10. Die Verkehrsabteilung beim Magistrat ist für die Organisation und Kontrolle der Ausgabe dieser neuen Papiere verantwortlich.
11. Am 10. eines jeden Monats hat der Magistrat über die Anzahl der im vorhergehenden Monat in Betrieb befindlichen Lastkraftwagen und Personwagen
 - (I.) nach Besetzungssektoren und
 - (II.) nach Körperschaften klassifiziert, deren Betrieb die gesamte Stadt umfaßt, Bericht zu erstatten
12. Weiße Propuske für den Transportverkehr außerhalb Groß-Berline werden auch weiterhin ausgestellt und bleiben von dieser Anordnung unberührt.
13. Eine Verordnung folgenden Sinnes mit besonderem Hinweis auf die in § 3 aufgeführten Papiere, welche die Fahrer bei sich zu führen haben, ist an die Berliner Bevölkerung zu erlassen und durch Anschlag, Presse und Rundfunk auf breiter Basis zu veröffentlichen:
 - (I.) Der Besitzer oder Benutzer von Kraftfahrzeugen, für die kein Fahrbefehl ausgestellt ist, hat die viersprachige Kraftfahrzeugzulassungskarte an das Polizeipräsidium abzugeben und in Fällen von Personkraftwagen die Talons an den FBL abzugeben und die Kraftfahrzeuge außer Betrieb zu setzen.
 - (II.) Wer ein Kraftfahrzeug in Belief stellt, ohne im Besitze von ordnungsmäßig ausgestellten, in dieser Verordnung angegebenen Papieren zu sein, oder falls kein Fahrbefehl ausgestellt worden ist, versäumt, seine viersprachige Zulassungskarte an das Polizeipräsidium abzugeben und in Fällen von Personwagen auch seine Talons an die Fahrbereitschaft emzuzändigen, setzt sich der Strafverfolgung seitens eines Zivil- oder Militärregierungsgerichts nach den bestehenden Gesetzen und Verhängung einer Geldstrafe und/oder Einziehung des Kraftfahrzeuges, das zur Verfügung der Militärregierung des betreffenden Sektors ohne Entschädigung gestellt wird, aus.
 - (III.) Wer seine viersprachige Kraftfahrzeugzulassungskarte oder seine Talons verliert, ohne den Verlust sofort zu melden, setzt sich ebenfalls der oben angegebenen Bestrafung aus.

Im Aufträge der Alliierten Kommandantur Berlin:

A. d'Arnoux, Colonel, Vorsitzführender Stabschef.

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (47) 172
26. Juli 1947

4. Angelegenheiten betrelend unter Kontrolle einer der Besetzungsheliörden stehendes Eigentum

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in welchem das Eigentum sich befindet, darf kein deutsches Gericht die Zuständigkeit beanspruchen oder ausüben in Fällen, die Eigentum angehen, welches laut Gesetz Nr. 52 der amerikanischen, britischen und französischen

Militärregierung oder Befehlen Nr. 124 oder Nr. 126 des Sowjetischen Oberbefehlshabers unter Kontrolle steht, bzw. welches laut Befehl einer der Besetzungsbehörden konfisziert ist.

2. Unternehmen oder Personen, deren Eigentum unter Kontrolle genommen oder konfisziert werden kann, jedoch noch nicht unter Kontrolle steht oder konfisziert ist, dürfen ohne vorherige Genehmigung Ankläger oder Angeklagte sein. Die Militärregierung des betreffenden Sektors behält sich jedoch das Recht vor, zu jeder Zeit (im Laufe des Prozesses oder nach seiner Beendigung) diese JHtenlum unter Kontrolle zu nehmen oder zu konfiszieren.

3. Unternehmen oder Personen, deren Eigentum unter Kontrolle steht, können durch den Treuhänder Personen verklagen, deren Eigentum nicht unter Kontrolle steht, jedoch dürfen unter Kontrolle behörende Personen oder Unternehmen nicht verklagt werden ohne Genehmigung der Militärregierung des Sektors, wo die Personen bzw. die Unternehmen unter Kontrolle stehen.

4. In Fällen, in denen die Gründe zur Ppzeßführung vor dem 8. Mai 1945 entstanden sind, wird obige Genehmigung in der Regel nicht erteilt.

5. Jeder Urteilspruch, der bereits gefällt worden ist, oder hiernach in einem solchen Prozeß gefällt wird, der ohne Bewilligung der Militärregierung des Sektors, in welchem das Eigentum sich befindet, eingeleitet wurde, ist nichtig und jegliche Maßnahme zur Durchsetzung eines solchen Urteilspruches ist ungültig.

6. Arbeitsgerichte sind für Fälle mit Rechtsanprüchen bis zu 500 RM zuständig, welche nach dem 1. Januar 1946 aus Arbeitsverhältnissen zwischen Arbeitgebern, deren Eigentum unter der Kontrolle einer der Besetzungsmächte steht, und Arbeitnehmern entstanden sind.

7. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in welchem das Eigentum sich befindet, darf keine Eintragung in das Grundbuch vorgenommen werden, betreffend Eigentum, das der Kontrolle oder der Konfiszierung unterliegt, gemäß Gesetz Nr. 52 der amerikanischen, britischen und französischen Militärregierung oder Befehl Nr. 1-24 und 126 des Sowjetischen Oberbefehlshabers.

8. Bevor ein deutsches Gericht bzw. das Grundbuchamt in einer bewegliches oder unbewegliches Eigentum angehenden Sache auf Anforderung oder Erklärung einer der Parteien des Prozesses handelt, hat das Gericht bzw. das Grundbuchamt den Urheber der Anforderung oder der Erklärung aufzufordern, eine persönlich ausgeführte oder eine seitens seines Anwalts ausgeführte schriftliche Beätigung abzugeben, daß nach seinem besten Wissen und Gewissen das betreffende Eigentum weder unter Kontrolle steht noch konfisziert ist;

9. Ohne vorherige schriftlich erteilte Genehmigung der Militärregierung des Sektors, in welchem das Eigentum sich befindet, dürfen keine Schritte von einer natürlichen oder juristischen Person unternommen werden, um eine Entscheidung eines deutschen Gerichtes oder des Grundbuchamtes geltend zu machen oder auszuführen, die der Kontrolle oder Konfiszierung unterliegendes Eigentum betrifft.

10. Nichtbefolgung dieser Anordnung, bzw. ungenaue Beachtung ihrer Bestimmungen, stellt Verletzung eines Befehls der Militärregierung der Besetzungsmächte dar und wird als solche bestraft.

11. Die Anordnung BK/O (47) 50 vom 21. Februar 1947 wird widerrufen.

12. Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Im Aufträge der Alliierten Kommandantur Berlin:

Sudakow, Oberstleutnant, Vorsitzführender Stabschef.

Magistrat

Preisamt

Regelung der Zimmerpreise im Beherbergungsgewerbe

Auf Grund der Anordnung zur Errichtung eines Preisamtes beim Magistrat der Stadt Berlin in Verbindung mit § 3 der Verordnung gegen Preistreiberi, beide vom 2b. September 1945 (VOBl. S. 122), wird nachstehende Regelung der Zimmerpreise im Beherbergungsgewerbe angeordnet:

§ 1. Einstufungsvorschriften

1. Die nachstehende Regelung der Preise gilt für alle Beherbergungsbetriebe in Groß-Berlin (wie Hotel, Pension, Hospiz), die Zimmer gewerbsmäßig für kurzfristige Übernachtungen zur Verfügung stellen.

2. Jeder Beherbergungsbetrieb muß in eine der drei nachstehenden Preisgruppen eingestuft sein.

3. Alle Einstufungsanträge sind unter Vorlage der Gewerbeerlaubnis bzw. Konzession an den Beauftragten des Magistrats von Groß-Berlin, Herrn Zeller Mayer, Geschäftsstelle Hotel Steinplatz, Berlin-Charlottenburg, Umlandstraße 197, zu richten.

4. Die Einstufung erfolgt nach Anhörung obengenannter Geschäftsstelle und g ü l t i g durch einen gebührenpflichtigen Einstufungsbescheid des Preisamtes. Die Beherbergungsbetriebe können innerhalb vier Wochen nach Kenntnis der erfolgten Einstufung Beschwerde einlegen. Die Beschwerden sind mit der Stellungnahme der obigen Geschäftsstelle an das Preisamt beim Magistrat von Groß-Berlin weiterzuleiten.

§ 2. Allgemeine Preisvorschriften

1. Die Zimmerpreise gelten alle mit der Beherbergung zusammenhängenden Dienstleistungen ab, einschl. Licht, Heizung und Putzen von 1 Paar Schuhe.

2. Der Zimmerpreis versteht sich ohne Frühstück. Sonderleistungen der Beherbergung, wie Privatbad, Privattoiletten, berechnen zu einer angemessenen Mehrberechnung.

3. Angemessene Zuschläge dürfen erhoben werden für Leistungen, die außerhalb des Beherbergungsvertrages liegen, wie Gepäcktransport und Botengänge.

§ 3. Zimmerpreise

1. Die Zimmerpreise betragen in

Preisgruppe I:	Einzelzimmerpreis	< i y	2,50 bis 4,—RM
	Doppelzimmerpreis	g y g V	3,50 bis 5,50RM
Preisgruppe II:	Einzelzimmerpreis	* s *	4,— bis 5,50RM
	Doppelzimmerpreis	* i i	5,50 bis 12,—RM
Preisgruppe III:	Einzelzimmerpreis	*	8,— bis 15,—RM
	Doppelzimmerpreis	i i i	10,— bis 20,—RM

2. Wird ein Doppelzimmer nur an eine Person vermietet, darf nur 75% des genehmigten Doppelzimmerpreises berechnet werden. Wird ein zusätzliches Bett zum Einbettzimmer gestellt, ist für dieses Bett 70% des genehmigten Einbettzimmers zu berechnen. Wird eine zusätzliche Schlafgelegenheit (z. B. Couch) gestellt, ist ein Zuschlag von 50% des genehmigten Zimmerpreises zu berechnen.

3. Wird keine Bettwäsche gestellt, muß ein Abzug von 10% des Zimmerpreises vorgenommen werden.

4. Ausnahmen von den im § 3 Abs. 1 genannten Preisvorschriften kann das Preisamt im Einvernehmen mit dem Beauftragten des Magistrats von Groß-Berlin, Herrn Zeller Mayer, Geschäftsstelle Hotel Steinplatz, Berlin-Charlottenburg, Umlandstr. 197, zulassen.

§ 4. Bedienungsgeldzuschlag

1. Die gewerbsmäßigen Beherbergungsbetriebe erheben zu dem genehmigten Zimmerpreis einen Bedienungszuschlag. Mit dem Zuschlag sind alle Leistungen innerhalb des Beherbergungsvertrages abgegolten. Der Zuschlag auf den Preis für Zimmer und Frühstück beträgt 10% für alle Preisgruppen, in Ausnahmefällen in Betrieben der Preisgruppe III 15%.

2. Der Zuschlag auf den Preis für sonstigen Verzehr beträgt 10%.

§ 5. Preisauszeichnung

1. Das Preisverzeichnis und die Zimmerpreise sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Das Preisverzeichnis und die Zimmerpreise sind von dem Beauftragten des Magistrats von Groß-Berlin für das Beherbergungsgewerbe abzustempeln und zu zeichnen.

2. Nach erfolgter Einstufung müssen die Zimmerpreisaushänge dem zuständigen Polizeirevier zur Abstempelung vorgelegt werden.

§ 6. Geltungsdauer und Strafbestimmungen

1. Die vorstehende Anordnung tritt 5 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung werden nach den geltenden Strafvorschriften bestraft.

Berlin, den 17. Mai 1947.

(1 — 1300 — 1278/47) Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt
111. m e r